

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1918**

7 (1.7.1918)

# Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 7

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.  
fürs Jahr.

Juli 1918

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

5. Jahrgang

**Inhalt:** Vorgesetzten-Moral. Staatenverhältnisse vor dem Kriege. 6. Durlach, Freiburg, Pforzheim, Schwesingen. Familienunterstützung betr. Gemeindebeamtengeley betr. Erhöhung der Steuerzulagen für städtische Angestellte. Steuerpflichtige Steuerzulagen. Kürzung der Vollrente kriegsbeschädigter Beamten. Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstverhältnisse der Fürsorgeanstaltsmitglieder betr. Ueber die Kursentwicklung der Kriegsanleihen im Frieden. Verband mittlerer Städte Badens. Devisenentwicklung. Wann darf eine Kriegswitwe wieder heiraten. Schutz des Rechts am eigenen Bilde und des photographischen Urheberrechts. Was uns fehlt. 7. Das badische Gemeindebeamtengeley.

## Vorgesetzten-Moral.

So wie es immer Reiche und Arme in der Welt gegeben hat und geben wird, dürften sich die Menschen auch stets ihrer beruflichen Gattung nach in Vorgesetzte und Untergebene sondern. Mit der zunehmenden Kultur hat sich ja freilich das Verhältnis zwischen beiden Menschengattungen allmählich zugunsten der Untergebenen verschoben, aber die Tatsache der Abhängigkeit wird naturgemäß nie von den Schultern der Nicht-Vorgesetzten genommen werden. Allerdings ist der im sozial orientierten Gegenwartstaate lebende Untergebene nicht mehr mit Leib und Leben unmittelbar der Macht und Willkür des Vorgesetzten anheimgegeben, wie es im Altertum bei den Sklaven gegenüber ihren Herren der Fall war, aber mittelbar ist doch der Einfluß, den der moderne Vorgesetzte kraft der wirtschaftlichen Machtmittel auf die Existenz seines Untergebenen ausübt, noch recht gewaltig. Und wenn auch infolge der durch den Weltkrieg eingetretenen Verminderung des Menschenmaterials und der daraus für den Angestellten günstiger sich gestaltenden Verschiebung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage bei den Arbeitskräften das Gefühl der „schlechthinnigen Abhängigkeit“ gegenüber dem Vorgesetzten gemindert wird, so wird durch diese Tatsache nicht im geringsten die moralische Verpflichtung des Vorgesetzten herührt, in seinem Untergebenen den menschlichen Bruder zu achten und demgemäß ihn zu behandeln.

Wie oft aber wird auch heute noch von schlechten Vorgesetzten gegen diese moralische Forderung verstoßen,

Wie viele Vorgesetzte meinen ihre überlegene Stellung nicht besser zum Ausdruck bringen zu können, als durch ein schon rein äußerlich hochfahrendes und verlegendes Benehmen.

Polternder Ton statt verbindlicher Festigkeit, scheint so manchem Vorgesetzten die einzig mögliche Umgangsform! Und in sachlicher Hinsicht

glaubt ein derartiger „Herr“ seine Würde dem „Untergebenen“ gegenüber nicht anders wahren zu können als dadurch, daß er niemals lobt, sondern stets an den Leistungen des von ihm Abhängigen etwas auszusetzen findet. Ist diesem aber wirklich ein Fehler unterlaufen, so beschränkt sich der Vorgesetzte nicht etwa darauf, den Untergebenen — vorausgesetzt, daß dieser im allgemeinen eine brauchbare Kraft ist — in kurzer Weise auf seinen Fehler hinzuweisen, sondern er Lanzett ihn — womöglich in Gegenwart dritter — derb ab und spricht dem Untergebenen ganz allgemein jegliche Fähigkeit ab.

Selbst wenn der Untergebene diese brüchige Art des Vorgesetztencharakters schon kennt, wird er dennoch jedesmal aufs neue von solchem Verhalten seines Vorgesetzten aufs tiefste verletzt werden. Mag der Getadelte auch jegliche persönliche Empfindlichkeit ausschalten, er wird dennoch in seiner Arbeitsfreudigkeit gelähmt und wird aus Sorge, seinen Posten zu verlieren, erst recht unsicher werden und neue Fehler begehen. Somit schadet der rücksichtslos auftretende Vorgesetzte auch rein sachlich dem ihm anvertrauten Unternehmen. Persönlich aber bewirkt er, daß ihm — mag er auch noch so anerkanntswerte berufliche Fähigkeiten besitzen — seitens seiner Untergebenen, statt Anhänglichkeit Haß, statt Achtung Verachtung entgegengebracht wird!

Wie sehr aber gerade ein jedes Zusammenarbeiten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen auf gegenseitiger Achtung beruhen muß, um den Erfolg zu gewährleisten, beweist in einwandfreier Weise seit nunmehr drei Jahren das deutsche Heer im Kriege. Trotz häufiger numerischer Ueberlegenheit der Feinde, trotz aller Mühsal und aller Opfer leistet das deutsche Volk in Waffen draußen an den Fronten Erstaunliches an erfolgreicher Arbeit im Kampf und Kampfesvorbereitung. Wohl alle Urteilsfähigen sind sich darüber einig, daß die Führer das deutsche Volksheer nicht so fest „in der Hand“ hätten, wenn das Verhältnis zwischen Vor-

gefügten und Untergebenen nicht grundsätzlich auf Achtung und Anhänglichkeit ruhen würde. Aus dieser Tatsache sollten künftig auch alle die Vorgesetzten eine Lehre ziehen, die hinter der Front im bürgerlichen Leben das Bestreben haben, das ihnen zur Förderung übergebene Arbeitsgebiet gut zu verwalten. Und wenn sie so aus dieser Erkenntnis heraus ihr Verhalten zu den Untergebenen einrichten, dann wird manchem von ihnen allmählich auch das Verständnis dafür kommen, daß rein moralisch für den Vorgesetzten die Pflicht besteht, die Selbstachtung des Untergebenen zu schonen und den Grundsatz zu beherzigen: „Entschieden in der Sache selber, aber verbindlich in der äußeren Form!“

## Staatenverhältnisse

vor dem Kriege.

### Großbritannien und Irland.

**Regierungsform:** Konst. Königreich.

**Staatsoberhaupt:** Georg V., geb. 1865, seit 1910.

**Thronfolger:** Eduard Albert, Fürst von Wales, geboren 1894.

**Dynastie:** Haus Sachsen-Coburg und Gotha.

**Flächeninhalt und Bevölkerung (1914):**

	km <sup>2</sup>	Einw.	Ev. auf 1 km <sup>2</sup>
England und Wales	151.053	36.960.684	245
Schottland	78.746	4.728.500	60
Irland	83.809	4.375.554	52
Insel Man (1911)	588	52.016	88
Kanalarinseln (1911)	181	96.899	535
	314.377	46.213.653	147

**Nationalitäten:** Engländer 95 Prozent, Galen 3 Prozent, Iren 2 Prozent.

**Konfessionen:** England: Anglikaner 72 Prozent, andere Protestanten 24 Prozent, röm. Katholiken 4 Prozent, wenige Juden. — Schottland: Presbyterianer 44 Prozent, Anglikaner 2 Prozent, andere Protestanten 44 Prozent, röm. Katholiken 10 Prozent, wenige Juden. — Irland: röm. Katholiken 75 Prozent, Anglikaner 13 Prozent, andere Protestanten 12 Prozent.

**Staatsfinanzen** Einnahmen: (1914-15) 15.870 Mill. 272.429 Mark, Ausgaben: 1914-1915) 15.870.272.429 Mark, Staatsschuld: (1915) 23.738 Mill. 673.272 Mark.

**Handelsflotte:** (1912) 8510 Segelschiffe mit 903.000 Tonnen und 12.382 Dampfer mit 10.992.000 Tonnen und zusammen 286.806 Mann.

**Handel** (1914) Einfuhr: 15.527.406.000 Mark, Ausfuhr: 12.105.082.000 Mark.

**Hauptausfuhr:** (1913) Baumwollgewebe 2.259.354.000, Kohlen 1.059.329.000, Eisenwaren 815.566.000, Maschinen 756.176.000, Wollgewebe 530.751.000, Chemikalien und Drogen 456.284.000, Eisen 352.050.000, Baumwollgarn 338.464.000, Schiffe 225.282.000, Kleidung 197.497.000 Leinwandgewebe 168.507.000 Mark.

**Eisenbahnen:** (1913) 42.555 Kilometer.

**Telegraphen:** (1913-14) 130.329 Kilometer, Telegramme 92.886.000.

**Telephon:** (1913-14) Länge der Drähte 2.736.814 Kilometer, Gespräche 883.991.000.

**Postämter:** (1914) 24.589.

**Geld:** (Goldwährung) 1 Pfund Sterling a 20 Shilling a 12 Pence a 4 Farthing sind 20.43 Mark sind 24.02 österreichische Kronen. 1 Guinee sind 21 Shilling sind 21.45 Mark sind 25.22 österreichische Kronen.

**Längen- und Flächenmaße:** 1 Yard a 3 Fuß a 12 Zoll sind 0.9144 Meter. 1 Elle sind 1 einviertel Yard sind 1.143 Meter. 1 Statute Mile a 1760 Yard sind 1609.3 Meter 1 Acre sind 40.467 Acre.

**Sohlmaße:** 1 Quarter a 8 Bushels a 4 Pecks a 2 Gallons sind 290.781 Liter. Imperial Gallon a 4 Quarts a 2 Pints sind 4.544 Liter. (Seit 1897 ist auch das metrische Maßsystem gesetzlich gültig).

**Armee:** (1913-14) Friedensstärke 254.646 Mann dazu indische Armee 176.160 Mann, Kriegsstärke 1.072.615 Mann, 1918 Geschütze.

**Kriegsflotte:** (1914) 625 Schiffe (davon 105 Panzerschiffe), 2878 Geschütze, Friedensstärke 146 Tausend Mann, Kriegsstärke 209.197 Mann.

**Landesfarben:** Rot-Weiß-Blau.

**Städte:** (1913) London (Hauptstadt) 4.518.191 Ev., mit Vororten (1911) 7.251.358 Ev., Glasgow (1911) 784.496 Ev., Liverpool 756.553 Ev., Manchester 730.976 Ev., Birmingham 559.644 Ev., Sheffield 471.662 Ev., Leeds 457.295 Ev., Dublin (Hauptstadt von Irland) (1911) 403.030 Ev., Belfast (1911) 385.492 Ev., Bristol 361.362 Ev., Edinburgh (Hauptstadt von Schottland) (1911) 320.318 Ev., Bradford 290.540 Ev., Newcastle on Tyne 271.295 Ev., Nottingham 264.735 Ev., Portsmouth 241.256 Ev., Stoke on Trent (1911) 234.534 Ev., Salford 233.819 Ev., Leicester 230.970 Ev.

**Kolonien und Besitzungen:** 29.703.800 Kilometer<sup>2</sup>, 1910 — 1914 377.874.000 Einwohner.

1. Europa (Gibraltar und Malta) 305 Kilometer<sup>2</sup>, 237.759 Einwohner.

2. Asien (Kaiserreich Indien, Ceylon, Straits-Settlements, Nordborneo, Brunei, Sarawak, Hongkong, Cypren etc.) 5.258.082 Kilometer<sup>2</sup>, 320.442 Einwohner.

3. Afrika (Gambia, Sierra Leone, Goldküste, Lagos, Brit. Ostafrika, Kapkolonie, Oranjesfluß- und Transvaal-Kolonie, Natal, Sansibar etc.) 5.675.000 Kilometer<sup>2</sup>, 36.588.000 Einwohner.

4. Amerika (Kanada, Neufundland, Labrador, Brit. Honduras, Bahama-Inseln, Jamaica, Trinidad, Brit. Guyana etc.) 10.499.600 Kilometer<sup>2</sup>, 9.545.000 Einwohner.

5. Australien (Festland, Tasmanien, Neuseeland, S.O.-Neuguinea, Fidji-Inseln etc.) 8.270.000 Kilometer<sup>2</sup>, 6.683.000 Einwohner.

Kaiserreich Indien 4.843.400 Kilometer<sup>2</sup>, (1911) 216.008.000 Einwohner — 65 auf 1 Kilometer<sup>2</sup>.

Bereinigte Staaten von Südafrika 3,119.800 Kilometer<sup>2</sup>, (1911) 8.195.799 Einwohner 3 auf 1 Kilometer<sup>2</sup>.

Kanada 9,659.400 Kilometer<sup>2</sup>, (1911) 7,206.643 Einwohner — 0,7 auf 1 Kilometer<sup>2</sup>.

Australischer Staatenbund 7,938.800 Kilometer<sup>2</sup> (1914) 5,173.000 Einw. — 0,6 auf 1 Kilometer<sup>2</sup>.

**Handelsflotte:** (1911) 12.237 Segelschiffe mit 874.000 Tonnen, 5755 Dampfer mit 961.000 Tonnen.

**Eisenbahnen:** (1913-14) Malta 13 Kilometer. — Indien 54.063 Kilometer. — Ceylon 974 Kilometer. — Uebrigens Asien 1674 Kilometer. — Südafrika 18.107 Kilometer. — Uebrigens Afrika 3951 Kilometer. — Kanada 44.157 Kilometer. — Uebrigens Amerika 2093 Kilometer. — Australien 31.021 Kilometer. — Neuseeland 4649 Kilometer.

**Telegraphen:** (1912-14) Cypern 381 Kilometer. — Indien 137.643 Kilometer. — Ceylon 2910 Kilometer. — Straits-Settlements 4242 Kilometer. — Uebrigens Asien 2017 Kilometer. — Südafrika 24.088 Kilometer. — Uebrigens Afrika 18.501 Kilometer. — Kanada 15.658 Kilometer. — Uebrigens Amerika 10.650 Kilometer. — Australien 83.636 Kilometer. — Neuseeland 20.823 Kilometer.

**Telephon:** (1912-14) Gibraltar 266 Kilometer. — Malta 1255 Kilometer. — Indien 4612 Kilometer. — Straits-Settlements 11.958 Kilometer. — Uebrigens Asien 10.436 Kilometer. — Südafrika 90.727 Kilometer. — Uebrigens Afrika 3486 Kilometer. — Kanada 1,772.800 Kilometer. (Drähte). — Uebrigens Amerika 18.462 Kilometer. — Australien 477.258 Kilometer (Drähte). — Neuseeland 3315 Kilometer. — Uebrigens Australien 689 Kilometer.

**Postämter:** (1912-14) Indien 19.848, — Südafrika 3644, — Kanada 13.811. — Australien 8264. — Neuseeland 2362.

**Kolonialarmee:** (1913-14) Indien 171.496 Mann eingeborene, 76.007 Mann brit. Truppen. — Kanada Friedensstärke 73.945 Mann, Reserve der Miliz 9338 Mann. — Australien Kriegstärke 173.967 Mann.

**Kriegsflotte:** Indien 10 Schiffe, 32 Geschütze. — Kanada 2 Schiffe, 51 Geschütze. — Australien (1913) 15 Schiffe, 100 Geschütze.

**Städte:** (1911) 1. Gibraltar 25.869 Ew., La Valetta zus. 80.000 Ew.,

2. Calcutta 896.067 Ew., mit Vororten 1,222.313 Ew., Bombay 979.445 Ew., Madras 518.660 Ew., Sayderabad (Delan) 500.623 Ew., Rangun 293.316 Ew., Lucknow 259.798 Ew.,

3. Kapstadt mit Vororten 155.223 Ew., Sansibar (1910) 35.262 Ew., Pretoria 29.618 Ew., Johannesburg 119.953 Ew., Kimberley 13.598 Ew.,

4. Montreal 470.480 Ew., Toronto 376.538 Ew., Winnipeg 136.035 Ew.,

5. Sydney 632.624 Ew., Melbourne 588.971 Ew., Adelaide 189.982 Ew., Brisbane 139.480 Ew., Wellington 64.372 Ew., Hobart 41.757 Einwohner.

## 6. Sonstiges.

**Durlach.** Längere Debatten veranlaßte der Geschäfts- u. Rechenschaftsbericht des Kommunalverbandes Durlach-Stadt für die Jahre 1916 und 1917 im Bürgerausschuß. Die Tätigkeit des Verbandes wurde im allgemeinen sehr günstig beurteilt; es sei keine leichte Aufgabe gewesen, die schwierigen Arbeiten so zu erledigen, wie dies geschehen sei. Mit besonderer Befriedigung wurde anerkannt, daß der Kommunalverband im Gegensatz zu anderen Städten — mit verhältnismäßig wenig Gewinn gearbeitet habe. Den in Betracht kommenden Beamten gebühre nicht nur Dank, sondern auch eine entsprechende Gehaltserhöhung. Der Bericht wurde für unbeanstandet erklärt.

**Freiburg.** Bekanntlich sieht der neue Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsteuergesetzes auch eine Umsatzbesteuerung der Gemeinde Sparkassen vor. Da der namhafte Steuerbetrag von der Sparkasse nur entweder durch Abwälzung auf den Hypothekenschuldner oder durch Uebernahme auf die allg. Gemeindeumlage aufgebracht werden könnte, hat der Stadtrat an den deutschen Städtetag das Ersuchen gerichtet, gegen die geplante Besteuerung bei der Reichsregierung und bei dem Reichstag Vorstellungen erheben zu wollen.

**Pforzheim.** Der Stadtrat hat den Zinsfuß für Hypotheken bei der städt. Sparkasse der künftigen, völlig neuen Darlehen auf 5 v. H. festgesetzt. Bei allen anderen bisherigen Hypothekensforderungen soll der Zinsfuß bis zum Ende des Krieges belassen werden. — Die Stadtgemeinde trat der hier zu gründenden Hypothekensicherungsbank bei. Der Stadtrat beschloß die Uebernahme eines größeren Garantiebetrages.

**Schweizingen.** Der Bürgerausschuß hat die Einführung einer Anzahl neuer Gemeindesteuern beschlossen, so die Erhebung eines halbprozentigen Verkehrssteuerzuschlages, die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer, einer Verbrauchssteuer für Bier und Wein, endlich wurde die Erhöhung des Bierdielers, sowie Beizug der über den Normalsteuersatz hinausgehenden staatlichen Zuschläge zur Gemeindebesteuerung beschlossen.

### Familienunterstützung betr.

In dem Rundschreiben vom 15. September 1916 J A D 26688 — ist hinsichtlich der Anwendung des § 2b des Familienunterstützungsgesetzes ausgeführt, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben könne, Personen einen Unterstützungsanspruch auf Grund des § 2b zu geben, die von verwandten Kriegsteilnehmern nicht unterhalten worden seien und auch bei Eintreten der Bedürftigkeit nicht unterstützt worden wären. Im Gegensatz hierzu hat das Bundesamt für das Heimatwesen in seinen Band 52 S. 79/80 und 81/83 abgedruckten Entscheidungen Nr. 20 und 21 den Standpunkt eingenommen, daß das Familienunterstützungsgesetz den in § 2b aufgeführten Verwandten des Einberufenen einen Anspruch auf Familienunterstützung schlechthin dann gebe, wenn sich ein Unterhaltungsbedürfnis erst nach der Einbe-

rufung herausgestellt habe, unbekümmert dann, ob der Einberufene ohne die Einberufung voraussichtlich auch zur Gewährung des Unterhalts imstande gewesen wäre.

Mit Rücksicht hierauf wird sich der in dem Rundschreiben vom 15. September 1916 eingenommene Standpunkt nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Vielmehr wird Unterstützung auf Grund des § 26 des Familienunterstützungsgesetzes in den Fällen, in denen das Unterstützungsbedürfnis bei den in Frage kommenden Verwandten erst nach der Einberufung hervorgetreten ist, auch dann zu gewähren sein, wenn der Einberufene auch ohne die Einberufung voraussichtlich zur Gewährung des Unterhalts außerstande gewesen wäre.

(Erl. des Reichskanzlers vom 12. 4. 1918, Nr. 4028).

#### Familienunterstützung betr.

Nach der Auffassung des Reichsamts des Innern ist die Frage, ob mit Rente entlassene Heerespflichtige, die drei Monate hindurch neben der Rente Familienunterstützung erhalten haben, im Falle der Wiedereinstellung und erneuten Entlassung nochmals Anspruch auf eine dreimonatige Doppelzahlung nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 erheben können, zu verneinen, weil der Wortlaut der genannten Bestimmung voraussetzt, daß der Heerespflichtige bisher noch nicht im Genuß von Militärversorgungsgeldern gestanden hat und der Entlassene zu einer neuen Dienstleistung herangezogen, so ruht während ihrer Dauer die vorher erworbene Rente nur in Höhe des gewährten Dienstverdienstes (§ 36 Nr. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes). Der Berechtigte erhält hiernach stets mindestens den Betrag seiner Rente und bezieht darüber hinaus eine ihm etwa zustehende Kriegs- oder Verstümmelungszulage weiter.

Wenn ihm nun nach Fortfall des militärischen Dienstverdienstes infolge der Entlassung die frühere Rente wieder bezahlt wird, so kann nicht wohl davon gesprochen werden, daß er jetzt erst infolge von Krankheit oder Verwundung in den Genuß dieser Versorgungsgebühren tritt. Er tritt vielmehr nur in die Verhältnisse zurück, die vor seiner neuen Einberufung zu den Waffen bestanden haben und steht rechtlich nicht anders als ein Heerespflichtiger, der nach der ersten Einberufung ohne Einbuße an Erwerbsfähigkeit und daher ohne Rente entlassen worden ist. Allerdings ist, wenn zwischen der ersten und zweiten Entlassung ein kürzerer Zeitraum als drei Monate gelegen hat, die Familienunterstützung bei der zweiten Entlassung noch für die an der Erfüllung dieser 3 Monate fehlende Zeit weiter zu zahlen.

(Erl. Gr. Min. des Innern vom 29. 5. 1918, Nr. 27331).

#### Gemeindebeamtengesetz betr.

Bürgermeister Dr. Weiß berichtete in der 1. Kammer über die Entschließung der Zweiten Kammer zu dem Zentrumsantrag über die Dienst- u. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten. In dem Antrag war der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge dem

Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen in sinngemäßer Anwendung des staatlichen Beamtengesetzes, die dienstlichen Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten, insbesondere des Disziplinarrechts, geordnet werden, ebenso die Vergütung für die Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und Staates. Auch die Ruhegehaltsregelung soll in das Gesetz hineingearbeitet werden. Der Justizauschuß war der Meinung, daß den Wünschen der Beamten Rechnung getragen werden könne und deshalb dem Antrag zuzustimmen sei. — Dem Antrag stimmt das Haus bei.

#### Erhöhung der Feuerungszulagen für städtische Angestellte.

Nachdem durch Beschluß der Gemeindebehörde im Herbst vorigen Jahres für die Beamten und Angestellten Feuerungszulagen festgesetzt worden sind, hat die Kriegskommission des Berliner Magistrates erneut eine Erhöhung der Sätze der Feuerungszulage beschlossen. Während die Feuerungszulagen nach den vier festgesetzten Einkommensklassen zurzeit 600 M., 780 M., 900 M. und 1000 M. betragen, sind für diese Klassen Feuerungszulagen von 900 M., 1080 M., 1200 M. und 1300 M. vorgesehen. Die Bedienen sollen künftig 70 v. H. dieser Sätze erhalten. Die bisherigen Kinderzuschläge von 10 v. H. sollen auf 15 v. H. erhöht werden. Hand in Hand mit dieser Erhöhung der Feuerungszulage soll eine Erhöhung der Bezüge der nicht festgestellten Hilfskräfte, der Pensionäre und der Ruhegeldempfänger, sowie der Witwenbeihilfen erfolgen. Die durch den Beschluß der Kriegskommission bedingten weiteren Aufwendungen beziffern sich auf 3,7 Millionen Mark, so daß für die Feuerungszulagen und die anderweite Erhöhung der Bezüge nunmehr insgesamt nahezu 11 Millionen Mark erfordert werden.

#### Steuerpflichtige Feuerungszulagen.

Vor einiger Zeit wurde ein Erlaß der Gr. Steuerdirektion mitgeteilt, wonach die Kriegsteuerungszulagen nicht zur Steuer herangezogen werden. Unter dem 23. März ds. Jrs. ist aber an die Gr. Steuerkommissariate ein neuer Erlaß ergangen, in welchem es heißt: „Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage hat sich das Finanzministerium auf den Standpunkt gestellt, daß die aus Anlaß der Kriegsteuerung, gleichviel unter welcher Bezeichnung gewährten Zulagen allgemein, also auch bei den öffentlichen Beamten und den in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitern, der Einkommensteuer unterliegen.“

#### Kürzung der Vollrente kriegsbeschädigter Beamten.

Eine für die gesamte Beamtenchaft, namentlich die Lehrerverwelt, belangreiche Entscheidung fällt jüngst (Urteil vom 19. April 1918) das Reichsgericht. Es handelte sich um die Frage, ob ein Volksschullehrer der infolge seiner Teilnahme am Kriege ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist und infolgedessen die militärische Vollrente ganz oder zum größten Teil erhält, diese Vollrente auch dann weiter zu beziehen berechtigt, oder sie ihm entsprechend zu kürzen ist, wenn er

wieder zivildiensttauglich wird und wieder Gehalt bezieht. Das Reichsgericht hat sich in grundlegender Entscheidung zu der Auffassung bekannt, daß die Rente in solchen Fällen entsprechend zu kürzen ist, einerlei, ob es sich um eine neue oder eine Wiederanstellung des betreffenden Beamten handelt.

**Die regelmäßige Nachprüfung der Einkommensverhältnisse der Fürsorgeklassenmitglieder betr.**

Die an Gemeindebeamte und Bedienstete gewährten Teuerungszulagen, wie auch etwaige besondere Vergütungen für Mehrarbeit aus Anlaß des Krieges können als wandelbare Bezüge im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes nicht angesehen und demgemäß auch bei Festsetzung des Einkommensanschlages nicht mitberücksichtigt werden. Nach § 18 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes wird die für die Festsetzung des Einkommensanschlages maßgebende Höhe des Wertanschlages für wandelbare Bezüge nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren jedoch mit Anschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensanteile bemessen. Daß die eingangs erwähnten Zuwendungen nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Von dieser unserer Auffassung ist der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse unterrichtet.

Zu den nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden und deshalb in den Einkommensanschlag nicht einzurechnenden Einkommensanteilen gehören auch etwaige an Grundbuchhilfsbeamte gewährte Entschädigungen für die während der Kriegszeit erlittenen Ausfälle an Grundbuchamtsgeldern. Die Nichteinrechnung dieser Entschädigung in den Einkommensanschlag wird aber im Hinblick auf die in § 2 des provisorischen Gesetzes vom 27. November 1917 (G.-V.-Bl. S. 397) getroffene Bestimmung für die beteiligten Grundbuchhilfsbeamten keinerlei Nachteil im Gefolge haben.

(Erl. Gr. Min. d. J. vom 16. 2. 1918, Nr. 7685).

**Ueber die Kursentwicklung der Kriegsanleihen im Frieden.**

Welchen Kurs werden unsere Kriegsanleihen im Frieden haben? Das hängt in erster Reihe natürlich von dem Ausgange des Krieges ab. Nun, in dieser Hinsicht wird jetzt, wo unser gefährlichster Feind unter Hindenburgs Schlägen zusammenbricht, wohl selbst der kälteste Rechner beruhigt sein. Der ungeheure Ruhm, den Deutschland durch seine beßpielloos dastehenden Siege auf den Schlachtfeldern und in seinen Werkstätten zu Hause errungen hat, wird bei den Kapitalisten der ganzen Welt nach allen psychologischen Erfahrungen in einer Weise propagandistisch wirken, daß die deutschen Kriegsanleihen voraussichtlich zum internationalen Standardpapier werden, so wie es vor dem Krieg die englischen Konsols waren. Dabei wird der Umstand, daß unsere Kriegsanleihen einen doppelt so hohen Zinsanspruch gewäh-

ren wie jene, sicherlich dazu beitragen, den Kurs auf das internationale Kapital ausüben werden, nicht unwesentlich zu erhöhen. Die hieraus zu erwartende Nachfrage wird sich nach menschlichem Ermessen auf viele Milliarden belaufen, wobei die riesige Kapitalfülle zu berücksichtigen bleibt, deren sich die neutralen Länder auf Grund ihrer Kriegsgewinne erfreuen.

Wird diese ausländische Nachfrage aber genügen, um das Verkaufsbedürfnis auszugleichen, das bei vielen inländischen Zeichnern nach Wiederaufnahme der Friedensarbeit zutage treten wird? Man hat sich, offen sei es ausgesprochen, über diesen Punkt in unseren leitenden Finanzkreisen einige Sorge gemacht, daher ist auf alle Fälle für die Zeit nach dem Kriege eine großzügige Aufnahmeaktion vorgesehen. Heute aber sind maßgebende Beurteiler der finanziellen Vorgänge überzeugt, daß, so gute Dienste die geplante Maßnahme als Mittel zur Bekämpfung etwaigen Mißtrauens leisten kann, diese doch praktisch kaum in Tätigkeit treten wird, weil nämlich der Markt aus sich selbst heraus so stark sein wird, um solcher Hilfe von außen entraten zu können. Wie der Krieg alle militärischen Maßstäbe früherer Zeiten hinter sich ließ, so hat er, dank dem Umstande, daß die Gewinne an Kriegslieferungen im Inland blieben, einen derartigen Anlagehunger bei unseren eigenen Kapitalisten erzeugt, daß es trotz der bisherigen Kriegsanleihen immer schwieriger wird, ihm Befriedigung zu verschaffen. Dabei ist auf einen Punkt hinzuweisen, der bisher anscheinend nicht genügende Beachtung gefunden hat, nämlich daß bei einem Zinsfuß von 5 Prozent das Kapital, dessen Zinsen nicht verbraucht werden, sich schon innerhalb von 10 Jahren verdoppelt gegen etwa 15 Jahre bei einem vierprozentigen Zinsfuß. Da sich nun ein großer Teil unserer Kriegsanleihen in solchen Kreisen befindet, die in der glücklichen Lage sind, ihre Zinsen nicht verbrauchen zu müssen, so leuchtet ein, daß das Nachwachsen von anlagebedürftigem Kapital heute viel intensiver vor sich gehen muß, als unter der Herrschaft des billigeren Zinsfußes. Heute steht bei uns die Sache so, daß beliebte Anlagepapiere, wie Städteanleihen, Hypothekenspandbriefe, Obligationen großer Industrieunternehmer usw. kaum noch zu haben sind. Dieses außergewöhnliche Anlagebedürfnis wird natürlich im Frieden nicht bestehen bleiben, andererseits aber muß man sich des Gedankens entschlagen, daß die Wiederauffüllung unserer Läger mit Rohstoffen sehr schnell vor sich gehen wird. Daran hindert, neben dem Mangel an Schiffsraum, vor allem die Tatsache, daß die Welt von Borräten zum großen Teil entblößt ist. Sie sind einfach nicht erhältlich. Das ist aus mancherlei Gründen gewiß sehr bedauerlich. Für den heimischen Kapitalmarkt aber ist dieser Mangel indirekt von unberechenbarem Vorteil. Denn damit entfällt für einen großen Teil der Zeichner die Veranlassung, ihren Besitz an Kriegsanleihen zu Geld machen zu müssen. Die diesbezüglich gehegten Besorgungen erscheinen demgemäß mit der Dauer des Krieges immer weniger begründet zu sein. Nach alledem erscheint die Furcht vor einem plötzlich hervortretenden Angebot in Kriegsanleihen und daraus zu erwartenden Kursrückgang nicht nur nicht berechtigt, man wird

vielmehr im Gegenteil annehmen können, daß der Kurs mit der Wiederkehr des Friedenszustandes aus den eingangs angedeuteten Gründen eine steigende Richtung einschlagen wird. Wohl werden alsdann das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden an den Kapitalmarkt herantreten müssen. Aber solche Mammutanleihen, wie im Krieg, kommen dann nicht mehr in Frage. Vor allem aber wird man dann kaum nötig haben, einen Zinsfuß von 5 Prozent zu bewilligen. Die Ausgaben von niedrig verzinslichen Titeln wird aber automatisch eine Höherbewertung der höher verzinslichen Kriegsanleihen herbeiführen — von dem Liebhaberpreis ganz abgesehen, der diesen Dokumenten über erfüllte Kriegspflicht vermutlich bewilligt werden wird. Ob der Kurs auf 110 Prozent oder noch darüber hinausgehen wird, darüber mögen sich die Sachverständigen streiten. Für den Zeichner auf die Kriegsanleihe genügt es zu wissen, daß sie mit dem Erwerb dieser absolut sicheren, hochverzinslichen Anlage auch die Aussicht auf einen guten Kursgewinn erwerben. L. G.

#### Verband mittlerer Städte Badens.

In der kürzlich in Offenburg abgehaltenen Sitzung des Weiteren Ausschusses des Verbandes mittlerer Städte Badens wurde zu einzelnen im Landtag zur Beratung gestandenen Gesetzentwürfen Stellung genommen. Im Hinblick auf das zu erwartende neue Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte soll als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern ein Statut für die Verwaltung der Fürsorgekasse entworfen werden. Zu dem von der Regierung zugelegten Gemeindebeamtengesetz soll im Rahmen der Vorschläge über die Schaffung einer neuen Städteordnung für die mittleren Städte, die zurzeit von Bürgermeister Dr. Weiß-Overbach und Bürgermeister Thorbecke-Singen entworfen wird, Stellung genommen werden. Der diesjährige Städtetag wird Anfang Juli in Oberkirch abgehalten. Die Referate hierfür wurden festgestellt und verteilt. Im einzelnen besprach man noch die Frage der Rohstoffversorgung des Bauhandwerks im Rahmen aller Maßnahmen, die zur Hebung der Wohnungsnot und zur Wiederbelebung der Bautätigkeit notwendig fallen werden. Die in der Zwischenzeit erschienene Verordnung des Ministeriums des Innern über die Regelung der Versorgung mit Kriegshilfsholz schließt sich den von den Städten geäußerten Wünschen an. Einen breiten Raum in der Erörterung nahmen die Verhandlungen über die Nahrungsmittelversorgung ein. Diese Fragen werden auch auf dem Verbandstag in Oberkirch behandelt werden. Weiter wurde noch zur Organisation des Altmöbelhandels, zur Arbeitslosenfürsorge, zur geplanten Reichsgetränksteuer (über die Reichstagsabgeordneter Bürgermeister Dr. Gugelmeier referierte) und zur Kreisverfassung Stellung genommen.

#### Devisenentwicklung.

Bisher hat der Verlauf der deutschen Offensive trotz der großen Erfolge noch keinen nennenswerten Einfluß auf die Gestaltung des Reichsmarkkurses an den neutralen Plätzen gehabt. Man

wird sich entzinnen, daß bei Beginn der siegreichen deutsch-österreichischen Offensive in Oberitalien der Kurs der Reichsmark sprunghaft aufschnellte. Diesmal war zwar auch eine Erholung zu bemerken, aber sie hielt nicht lange an und seit einiger Zeit ist der Kurs langsam abgebrockelt. Allerdings zeigt er keineswegs mehr die abnorme Neigung nach unten (in der Schweiz wohl. Die Schriftleitung), die vor dem November 1917 zu bemerken war. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Kurs nicht mehr auf den damaligen Tiefpunkt sinken wird. Wenn er diesmal nicht aufwärts gesprungen ist, so ist das nicht etwa auf eine Minderbewertung unserer militärischen Kraft in den neutralen Ländern zurückzuführen. Die neutrale Presse läßt ja deutlich genug erkennen, daß sie nicht mehr an die militärische Zerschmetterung Deutschlands, beziehungsweise an den Sieg der Entente glaubt. Die Tatsachen sprechen so klar, daß eine andere Meinung gar nicht möglich ist. Im November vorigen Jahres jedoch fiel die Offensive ungefähr zusammen mit den Friedensverhandlungen im Osten. Man glaubte, daß nunmehr der Gesamtfriede sich anbahne und man hat auch wohl von dem östlichen Frieden eine baldige wirtschaftliche Stärkung Deutschlands erwartet. Der Ostfriede hat aber wohl die Kriegsmacht Deutschlands außerordentlich gestärkt, den Weltfrieden hat er jedoch noch nicht sichtbar gemacht. Außerdem sind vorläufig vom Osten noch nicht die Gütermengen eingetroffen, auf die man gehofft hatte und umgekehrt hat Deutschland erst verhältnismäßig wenig nach dem Osten geliefert. Diese Verhältnisse werden sich erst in einiger Zeit bessern und regeln, vorausgesetzt, daß die politischen Zustände in Rußland und in den Randstaaten keine neue Verwirrung-Verursacher kommt aber der deutsch-östliche Verkehr wirklich in Gang, so muß auch unsere Baluta davon profitieren. Es ist zu erwarten, daß dann der Kurs der Reichsmark an den neutralen Plätzen wieder schneller steigt. Inzwischen können ja auch im Westen die Verhältnisse sich derart zu Deutschlands Gunsten gestalten haben, daß auch daraus unsere Währung neue erhebliche Kräfte zieht.

Während also die Reichsmark ihre rasche Erholung nicht fortgesetzt hat, aber in den meisten neutralen Staaten doch nicht mehr die scharfe Tendenz nach unten zeigt, legen die Entente-Devisen eine außerordentliche Schwäche an den Tag. Das trifft augenblicklich besonders auf die Devisen Frankreich und die Devisen Italien zu. Die Devisen Frankreich kommt derart ins Abgleiten, daß man daran sehr deutlich die Minderung des neutralen Vertrauens in die französische Sache erkennen kann. Wenn das so weiter geht, so wird der Kurs in Zürich bald auf 60 angelangt sein. Noch viel schlimmer steht es um die Devisen Italien, die mit der russischen Währung die tiefstbewertete Baluta aller kriegsführenden Länder ist. Sie ist in Zürich beinahe auf 40 gesunken. Die italienische Regierung hätte sich bei Kriegsbeginn eine solch ungünstige Entwicklung wohl nicht träumen lassen. Nachdem die italienischen Finanzen vor dem Kriege einigermaßen ins Gleichgewicht gekommen waren, sind sie jetzt völlig verwirrt und zerrüttet.

Aber auch die englische und die ame-

rikanische Valuta können trotz aller Bemühungen seit einiger Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. In Zürich beispielsweise ist seit Jahresbeginn der Kurs des Sterlings fortwährend zurückgegangen, und der Dollarkurs hat ebenfalls schwere Verluste erlitten. Die Westmächte, die einst mit einer Valuta-Offensive die deutsche Währung vernichten wollten, sehen sich schon seit langer Zeit in eine ausgesprochene Valuta-Defensive gedrängt. Daran sind nicht nur die militärischen Niederlagen schuld, sondern auch die Frachtraumnot, die beispielsweise auf den enalischen Export sehr ungünstig gewirkt hat. Jedenfalls hat die Entente-Presse nicht die geringste Ursache, sich über den Stand der deutschen Währung aufzuhalten.

— ○ —  
**Wann darf eine Kriegserwitwe wieder heiraten?**

Die Frage, wann Kriegserwitwen wieder heiraten dürfen, wurde dieser Tage aktuell da eine getrene Ehehälfte drei Monate nach dem Tode ihres Mannes mit einem andern in die Ehe trat. Nach dem Gesetz darf eine Witwe erst zehneinhalb Monate nach dem Tode des Ehemannes sich wieder verheiraten. Wenn nun aber, was jetzt leicht möglich ist, einwandfrei nachgewiesen wird, daß der Verstorbene durch seinen Aufenthalt im Feld mindestens dieselbe Zeit über keine Gemeinschaft mit seiner Frau mehr haben konnte steht einer neuen Eheschließung nichts im Wege.

— ○ —  
**Schutz des Rechts am eigenen Bilde und des photographischen Urheberrechts.**

Vor Jahren erregte einmal peinliches Aufsehen eine Zeitungsnotiz, nach der in einem Badeort mehrere Damen im Badekostüm ohne ihr Wissen und Willen photographiert worden sind und daß die Bilder auch feilgeboten worden waren — und noch größere Entrüstung rief s. Bt. die Mitteilung hervor, daß die Leiche des Fürsten Bismarck in der auf seinen Tod folgenden Nacht ohne Erlaubnis der Angehörigen von industriellen Photographen aufgenommen worden sei.

Das Laienpublikum war sich sofort klar über die Rechtswidrigkeit der Bildentnahme, da die unerlaubte Aufnahme eines Bildes von einer Person ein strafbarer Eingriff in das Recht der Persönlichkeit sei. Die Meinungen der Rechtsgelahrten waren indessen geteilt; diejenigen Juristen, welche der Laienansicht zuneigten, waren einigermaßen in Verlegenheit darüber, mit welcher ausdrücklichen Gesetzesbestimmung sie ihre Ansicht begründen sollten, denn in dem Reichsgesetz vom 10. Januar 1876, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung betreffend, war nur gesagt, daß bei photographischen Bildnissen das Recht zur mechanischen Nachbildung dem Besteller zusteht. Und ebenso war durch das

Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, das Recht der Nachbildung eines Portraits oder einer Portraitbüste dem Besteller eingeräumt. Damit war aber dem Abgebildeten selbst noch keineswegs ein Schutz gegen eine unerlaubte Abbildung gegeben, wenn auch der Gesetzgeber bei Erlassung dieser Bestimmungen davon ausgegangen sein mag, daß der Besteller in der Regel die photographierte Person selbst oder doch ein naher Angehöriger derselben sein werde. Allein heutzutage, wo bei den seit Erlaß jenes Gesetzes erfolgten Fortschritten der Photographietechnik jedermann mittelst eines verhältnismäßig billigen Apparates für Amateurphotographen Momentbilder aufnehmen kann, könnte man nicht mehr annehmen, daß der Besteller eine Person sein werde, gegen deren Bestellung der auf diese Art Photographierte nichts einzuwenden haben werde. Es ist eben ein Leichtes für jeden, das Bild eines oder einer Jeden wider des Abgebildeten Wissen und Willen auf die Platte zu bannen und in den Verkehr zu bringen.

Welche unangenehmen Empfindungen bei Damen aus anständigen Kreisen muß z. B. die Wahrnehmung auslösen, daß ihr — vielleicht in Balltoilette oder Maslencostüm — aufgenommenes Contrefei öffentlich zum Verkauf angeboten oder ausgestellt wird.

Aber auch Personen, die im öffentlichen Leben stehen, werden — wenn sie nicht mit einer großen Dosis Eitelkeit behaftet sind — nicht damit einverstanden sein, daß ihr Bild ohne ihre Erlaubnis in Schaukästen und Zeitschriften zur allgemeinen Ansicht erscheint.

Ein hochgeschätzter Rechtsgelahrter hat vor Jahren einmal die Ansicht vertreten, daß Personen, die sich im öffentlichen Leben vielleicht als Schriftsteller, als Künstler etc. einen Namen gemacht haben, sich die Ausstellung ihres Portraits gefallen lassen müßten, weil hier ein allgemeines berechtigtes Interesse nach persönlicher Kenntnisnahme vorhanden sei; dabei meinte derselbe Jurist, bestellte Portraits dürfen aber nur mit Genehmigung des Bestellers veröffentlicht werden, da, wer ein Portrait bestelle, es nur für sich, für seinen Familien- oder Bekanntenkreis wünsche. Wirklich eine recht merkwürdige Ansicht! Darnach wäre oft der, welcher eine Veröffentlichung seines Bildes überhaupt nicht will und kein Portrait von sich bestellt, sofern er eine hervorragende Persönlichkeit mit bekanntem Namen ist, vogelfrei für jeden, der ihn Gewinnes wegen typen will; nicht aber der, welcher eine gleichsam beschränkte Doffent-



Tichkeit seines Bildes durch Gestattung einer Portraitanfertigung gewährt hat.

Höchstes Gut ist die Persönlichkeit und zur Persönlichkeit gehört doch nicht nur der Name eines Menschen, sondern auch und zwar in noch höherem Maße seine äußere Erscheinung und sie ist nicht vogelfrei. Ihre beliebige Hineinziehung in die breite Öffentlichkeit, zumal wenn sie lediglich aus gewerblichen Zwecken erfolgt, ist eine Mißachtung der Person, gegen die es sowohl einen strafrechtlichen als auch einen civilrechtlichen Schutz geben muß. Nicht jeder hat es gern, daß seine Photographie oder die seiner Frau oder seiner Tochter im Schaufenster ist oder gegebenenfalls im Album von Leuten erscheint, denen er selbst sie niemals gegeben hätte.

Das neue Reichsgesetz vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, schützt die Photographien, gleichgültig, ob sie von einem Berufs- oder von einem Amateur-Photographen hergestellt sind und ohne Rücksicht darauf, ob sie künstlerischen Charakter haben oder nicht. Eine Photographie mit künstlerischem Charakter wird vom Gesetz nicht als ein Kunstwerk betrachtet, sondern nur als das was sie ist, d. i. als Photographie geschützt. Urheber ist, wer die Aufnahme macht, oder insbesondere bei photographischen Ateliers sie leitet. Nicht der Angestellte, sondern unmittelbar durch die Vertretung erwirbt der Geschäftsinhaber das Urheberrecht. Wenn jedoch der Angestellte in seiner freien Zeit, bei Ausflügen usw. photographische Aufnahmen macht, so erwirbt nur er allein das Urheberrecht. Das Recht entsteht sofort mit der Aufnahme. Der frühere Bezeichnungszwang ist weggefallen. Jede Aufnahme, mag sie auch rechtlich oder sittlich nicht erlaubt sein, ist gesetzlich geschützt. Das Gesetz stellt alle der Photographie ähnliche Verfahren der Photographie gleich. Das jetzt geltende Reichsgesetz über das Urheberrecht brachte große Neuerungen auf diesem Gebiet. Der Urheber hat das Recht der Vervielfältigung, der gewerbsmäßigen Verbreitung und gewerbsmäßigen Vorführung. Ausnahmen bestehen z. B. im Interesse der Wissenschaft und der Allgemeinheit. So dürfen Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, photographiert werden. Die Verwertung des Urheberrechts geschieht durch Uebertragung entweder unbeschränkt oder in zeitlicher, räumlicher oder inhaltlicher Beschränkung. Der wichtigste derartige Fall ist der Abschluß eines Verlagsvertrags.

Der Photograph erwirbt das Urheberrecht an

dem Bildnisse, der Besteller hat das Recht der Vervielfältigung, nicht aber der gewerbsmäßigen Verbreitung oder Vorführung. Der Urheber darf jedoch das Bildnis nur mit Genehmigung des Abgebildeten verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen. Das „zur Schau stellen“ liegt auch in dem Auslegen des Bildes im Atelier eines Photographen. Ausnahmen macht das Gesetz bei Personen aus der Zeitgeschichte und im Interesse der Kunst bei künstlerischen Bildnisstudien, die ohne Bestellung ausgeführt sind. Hierbei darf aber kein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werden. Ferner dürfen von den Behörden für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. Der gesetzliche Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie dauert 10 Jahre vom Erscheinen des Werkes an und endet, wenn bis zum Tode des Urhebers das Werk noch nicht erschienen war, mit dem Ablauf von zehn Jahren nach seinem Tode.

Gegen vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Rechte des Urhebers schützt ihn das Gesetz durch verschiedene Mittel; er kann Anspruch auf Schadenersatz, auf Buße, auf Vernichtung der Nachbildungen erheben und obendrein noch Strafantrag stellen. Die an ihn zu erlegenden Buße darf den Höchstbetrag von sechstausend Mark nicht übersteigen und schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

Ph. Häfner.

#### Was uns fehlt.

In den Zeitungen begegnen wir folgender beißenden, aber auf viele deutscheammerseelen vortrefflich abgepaßten Spottklage eines unbekanntenen Verfassers:

Es fehlen uns die Zwiebeln,  
Es fehlen neue Stiebeln,  
Es fehlt am Kleiderstaat.  
Das Strumpfband fehlt, Pomade,  
Es fehlt die Schokolade,  
Das Del fehlt zum Salat.

Es fehlt die fette Seife,  
Der Tabak fehlt zur Pfeife,  
Es fehlt das echte Bier  
Petroleum, Hering, Scholle,  
Rom Schaf fehlt uns die Wolle,  
Es fehlt das Borstentier.

Es fehlt der Krieg im Lande,  
Brand, Raub und Mord und Schande  
Der gallischen Invasion,  
Es fehlt der wilde Schrecken:  
Das bange Sich-Verstecken,  
Wenn die Granaten droh'n.

Es fehlen die Hofalen.  
 Es fehlt die Faust im Nacken,  
 Die England längst geballt;  
 Es fehlen Wilsons Büttel  
 Mit ihrem Gummimittel,  
 Und er als Reichsanwalt.

Es fehlt der Grund zum Klagen,  
 Trotz aller kleinen Plagen;  
 Es fehlt die große Not!  
 Der Wirklichkeit Erkenntnis  
 Fehlt uns und ihr Verständnis,  
 Das brauchen wir wie's Brot.

## 7. Bad. Landgemeindenverband.

### Das badische Gemeindebeamtengesetz.

Bezugnehmend auf unsere Mitteilung in Nr. 5 dieser Zeitschrift bringen wir heute diejenigen Paragraphen des uns seiner Zeit zur Begutachtung mitgeteilten Gesetzesentwurfs zur Kenntnis unserer Gemeindebeamten, bezüglich deren wir Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt haben. Es sind folgende:

§ 1. Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, der Ratschreiber und der Gemeindecassier sind Gemeindebeamte.

Die Eigenschaft als Gemeindebeamter kann auch anderen Personen, welchen eine Tätigkeit für die Gemeinde im Hauptberuf übertragen worden ist, auf Grund der Gemeinbedienstordnung oder eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung (§§ 8 und 11) verliehen werden.

§ 4. Ist die Anstellung auf bestimmte Zeit erfolgt, so kann das Dienstverhältnis 6 Monate vor Ablauf der Anstellungszeit von der Gemeinde durch Kündigung gelöst werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt das Anstellungsverhältnis jeweils auf die gleiche Zeitdauer als verlängert.

Ist die Anstellung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so kann das Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, nach fünfjähriger Dauer mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von der Gemeinde gelöst werden.

Hat das Dienstverhältnis des auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellten Gemeindebeamten 10 Jahre gedauert, so gilt der Gemeindebeamte als auf Lebenszeit angestellt.

Für den Antrag der Gemeindebeamten, aus dem Gemeinbedienst entlassen zu werden, gelten dieselben Kündigungsfristen, wie sie für den Gemeinderat festgesetzt sind. Die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten können darum nachsuchen, binnen einer Frist von 6 Monaten aus dem Gemeinbedienst entlassen zu werden.

§ 6. Gegen die Kündigung des Dienstverhältnisses gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und 2 steht dem Polizeipersonal einschließlich der Feldhüter die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

Auf eine gegen die Entscheidung des Bezirksamts erhobene weitere Beschwerde entscheidet endgültig der Landestommisär.

Bei der Anstellung, Gehaltsfestsetzung und Entlassung der Feldhüter finden außerdem die Vorschriften der §§ 180 ff des Forstgesetzes Anwendung.

§ 8. Der Gehalt ist in bestimmtem Betrag zu gewähren. Auf den Gehalt können Sachbezüge und die Einnahmen aus Geschäftsgebühren mit einem bestimmten Anschlag angerechnet werden. Der Anschlag der Geschäftsgebühren darf drei Viertel des festen Gehalts nicht übersteigen. Bleibt die Einnahme aus den Geschäftsgebühren unter dem Anschlag, so ist der Unterschied von der Gemeinde zu tragen.

Die Gehalte sind so zu bemessen, daß sie zu den an die Gemeindebeamten zu stellenden Anforderungen und zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in auffälligem Mißverhältnis stehen.

§ 9. In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern ist durch eine mit Zustimmung des Bürgerausschusses zu erlassende Gemeinbedienstordnung zu bestimmen, welche Stellen im Gemeinbedienst bestehen, wie bei ihrer Besetzung zu verfahren ist, welcher Gehalt für die auszuwählen wird und auf welchen dieser Stellen die Verleihung der Beamteneigenschaft zulässig sein soll.

In der Gemeinbedienstordnung ist außerdem über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:

1) über die Zahlung der Gehalte sowie über die Belassung des Dienst Einkommens in Krankheits- und Sterbefällen;

2) sofern Bestimmungen über die Bewilligung von Urlaub vorgeesehen werden, über die vermögensrechtlichen Folgen einer Urlaubsüberschreitung;

3) über die Beforgung von Nebenbeschäftigungen durch Gemeindebeamten;

4) soweit für einzelne Gehalte ein Anfangs- und ein Höchstbezug festgesetzt ist, über die Voraussetzungen, unter denen ein Vorrücken im Gehaltsbezug erfolgt oder ein solcher verweigert werden kann.

Die Gemeinbedienstordnung bedarf der Staatsgenehmigung.

§ 19. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind befugt:

1) gegenüber den Beamten der Gemeinde das Bezirksamt,

2) gegenüber den Beamten der Gemeinde mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderats zur Verhängung von Geldstrafen bis zu fünfzig Mark, der Gemeinderat.

3) gegenüber den Beamten der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats jedoch nur zur Verhängung von Verweis und von Geldstrafen bis zu zehn Mark, der Bürgermeister.

Die Strafbefugnis des Bezirksamts ist in den Fällen Ziffer 2 und 3 nur dann begründet, wenn Gemeinderat oder Bürgermeister ungeachtet seiner Aufforderung nicht einschreiten oder eine deren Befugnis übersteigende Strafe in Frage kommt oder das Dienstvergehen gegenüber einer Anordnung des Bezirksamts oder in unmittelbarem Verkehr mit diesem begangen ist.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

§ 21. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafen findet die Beschwerde statt. Ist die Ordnungsstrafe vom Gemeinderat oder dem Bürgermeister verfügt worden, so entscheidet auf weitere Beschwerde gegen die Entschliebung des Bezirksamts der Landestommisär. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 23. Die Dienstentlassung von Gemeindebeamten kann im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens insbesondere ausgesprochen werden:

- 1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
- 2) wenn sie strafgerichtlich verurteilt worden sind,
- 3) wenn sie unsittliche, wucherische oder sonstige unehrliche Handlungen begangen haben,
- 4) wenn sie in Vermögenszerfall oder in Konkurs geraten sind und hierdurch (2—4) ihr Ansehen in einer Weise geschmälert wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist,
- 5) wenn sie sich schwere Dienstvergehen, wie Willkürlichkeiten im Dienst, grobe Dienstnachlässigkeiten oder fortgesetzten Ungehorsam gegen zuständige Anordnungen und Verfügungen der Vorgesetzten oder der Staatsbehörden zu schulden kommen lassen.

Auch aus anderen Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung der Gemeinde, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerster Weise gefährdet.

Der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode zu einem Gemeindeamt gewählt werden.

§ 24. Bei dem auf Entfernung aus dem Gemeindedienst gerichteten dienstpolizeilichen Verfahren führt die nächstvorgesetzte Staatsvertragsstelle die Untersuchung; der Beschuldigte ist sowohl bei Eröffnung als nach dem Abschluß der Untersuchung, letzterenfalls über ihr Ergebnis zu vernehmen.

Die Entscheidung steht dem Bezirksamt zu.

Die Entscheidung kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Darauf haben wir Folgendes berichtet:

Heidelberg-Sandhausen, 14. Juni 1916.

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betr.

Einem hohen Ministerium danken wir bestens für die Uebersendung des Entwurfes eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.

Wir haben solchen einer eingehenden Beratung unterzogen und können mit Freude feststellen, daß durch den Entwurf in vielfacher Richtung den von uns einem hohen Ministerium schon wiederholt vorgetragenen Wünschen entsprochen worden ist und daß damit die Rechtsverhältnisse sämtlicher Gemeindebeamten einer neuen zufriedenstellenden Regelung entgegensehen dürfen.

Wenn wir uns ergebenst gestatten in einigen allerdings prinzipiellwichtigen Punkten weitergehende Anträge einem hohen Ministerium zur gefälligen Berücksichtigung vorzutragen, so halten wir uns hierzu im Interesse der Gemeinden und deren Gesamtstellung im Staatsorganismus verpflichtet, von dem Wunsche beseelt, diese schon lange schwebenden Fragen endgültig aus der Welt zu

schaffen, damit auch den kleinen Gemeinden der Segen des neuen Gesetzes ganz zuteil werden möge.

Zu § 1. Hier gestatten wir uns eine prinzipielle Frage zur Erörterung zu bringen. Nach diesem § sind Gemeindebeamte: Der Bürgermeister, die Gemeinderäte, der Ratschreiber und der Gemeinerechner sowie diejenige Personen, welchen die Eigenschaft als Gemeindebeamte nach Abs. 2 dieses § verliehen worden ist.

Mit dieser Auffassung von der Stellung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte in der Gemeinde können wir uns nicht einverstanden erklären.

Es besteht eben doch ein prinzipieller Unterschied zwischen der Stellung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte einerseits und derjenigen der übrigen Gemeindebeamten andererseits. Die ersteren sind von der gesetzlich hierzu berufenen Gemeindevertretung gewählt und bilden die Verwaltungsbehörde der Gemeinde, während die letzteren von dieser Verwaltungsbehörde angestellt sind.

Aus diesem prinzipiellen Unterschied ergibt sich auch die Verschiedenartigkeit dieser beiden Stellungen: während die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Bürgermeisters und des Gemeinderates, deren Verpflichtung zur Annahme der Wahl, sowie die Dauer von deren Dienstzeit gesetzlich geregelt sind, ist das Verhältnis des von der Verwaltungsbehörde angestellten Personals durch Verträge festgelegt, welche durchschnittlich wieder gekündigt werden können.

Diese Verschiedenartigkeit der Stellung sollte auch in dem Gesetze zum Ausdruck kommen, während der Entwurf eine Gleichstellung herbeiführt, welche nicht im Interesse einer geordneten Gemeindeverwaltung gelegen sein dürfte.

Die Fassung des § 1 könnte etwa lauten:

„Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates sind Gemeindebeamte in engem Sinne;

„der Ratschreiber und der Gemeinerechner sind Gemeindebeamte im weiteren Sinne;

„die Eigenschaft als Gemeindebeamte im weiteren Sinne kann auch anderen Personen, welchen eine Tätigkeit für die Gemeinde im Hauptberuf übertragen worden ist, auf Grund der Gemeindedienstordnung oder eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung verliehen werden.“

Nach diesem § 1 sollten dann folgende §§ eingeschaltet werden:

a) Für die Gehalte der Bürgermeister, Ratschreiber und Gemeinerechner werden im Verordnungswege Minimalsätze festgestellt, unter welche bei der Erlassung der Dienst- und Gehaltsordnungen nicht herabgegangen werden darf. Neben den festen Gehältern beziehen dieselben die durch Gesetz und Verordnung festgesetzten Gebühren, an deren Stelle durch den Gemeinderat Pauschalergütungen festgesetzt werden können. Die einzelnen Gebühren fallen in diesem Falle der Gemeindekasse zu.

b) Die Gemeinderäte können für ihre Tätigkeit eine besondere Entschädigung erhalten.

c) § 26 Abs. 1 Ziff. 1 der G.-O. findet auf die Bürgermeister sämtlicher Gemeinden, Ziff. 2 da-

selbst auf die Bürgermeister der Gemeinden bis zu 2000 Seelen abwärts Anwendung.

d) Sämtliche Bürgermeister sind berechtigt, der Fürsorgekasse für Gemeinde und Körperschaftsbeamte beizutreten.

Zur Begründung dieser Bestimmungen erlauben wir uns, uns auf die Ausführungen zu verufen, welche wir bereits in unserer Eingabe an hohes Ministerium vom 30. August 1913 niedergelegt haben.

Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Im Gegenteil, die immer wieder in die Erscheinung tretenden Tatsachen erfordern dringend, daß dem Bürgermeister in einer Gemeinde diejenige Stellung eingeräumt werde, welche er als Ortsvorstand haben muß, wenn er mit dem nötigen Erfolg seines Amtes walten soll. Die Selbstverwaltung der Gemeinde hat sich gerade in der schweren Kriegszeit auf das Beste bewährt; ohne diese Grundlage wären die Erfolge hinter der Front, die Durchführung der für notwendig erkannten Maßregeln nicht möglich gewesen. Der Ausbau dieser Selbstverwaltung, die Ergänzung des noch Fehlenden wird die neue, dankbare Aufgabe einer hohen Regierung sein. Dazu gehört aber auch der Ausbau der Stellung eines Bürgermeisters mag die Gemeinde, welcher derselbe vorsteht, auch noch so klein sein. Zur Sicherstellung des Bürgermeisters gehört aber unseres Erachtens:

1. eine entsprechende Bezahlung,
2. die Fürsorge für den Fall der Nichtwiederwahl,
3. die Fürsorge für den Fall, daß der Bürgermeister nach langjähriger Dienstzeit durch Alter oder Krankheit dienstunfähig geworden ist,
4. die Möglichkeit, auch für seine Hinterbliebenen sorgen zu können.

Was hier bezüglich der Bürgermeister gesagt ist, gilt mit den durch die Umstände gegebenen Einschränkungen auch für den Ratschreiber und den Gemeindereschner, welche mit dem Bürgermeister die Hauptpersonen bei der Führung der Gemeindeverwaltung sind.

Zu Ziff. 1. Was die Höhe des Gehaltes anbelangt, so wird er sich selbstverständlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinden zu richten haben, wobei aber immer eine gewisse Minimalgrenze festzulegen sein wird, um einen unwürdigen Druck auf die Kandidaten bezüglich ihrer Gehaltsansprüche durch die Wähler von vornherein auszuschließen und um dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, für den Dienst des Ratschreibers und Rechners befähigte Personen zu gewinnen.

Zu Ziff. 2. Die Tätigkeit, welche heute an den Bürgermeister auch in einer kleinen Gemeinde herantritt, ist durchschnittlich eine solche, daß andere Erwerbsquellen für ihn nahezu ausgeschlossen, oder doch sehr erschwert sind, da er seine Zeit und seine Kraft vorzugsweise dem Amte zu widmen hat; deshalb sollten auch den Bürgermeistern im Falle einer Nichtwiederwahl, obgleich sie zur Weiterführung des Amtes in der Lage wären und eine Wiederwahl nicht abgelehnt haben, eine Sicherstellung für eine bestimmte Zeit nach Ablauf der Wahlperiode gewährt werden, um sich wieder für den früheren Beruf einrichten zu können. Die Gründe gegen eine Wiederwahl sind oft so eigen-

artig, daß schon aus diesem Grunde der Stellung des Bürgermeisters ein gewisser Rückhalt gewährt werden sollte.

Ebenso erscheint aber auch der Wunsch berechtigt, daß die Bürgermeister größerer Gemeinden mit etwa 2000 Einwohnern und darüber, welche viele Jahre im Dienst der Gemeinde gestanden und die beste Zeit ihres Lebens ihrem Amte gewidmet haben, einen kleinen Ruhegehalt beziehen, zumal solche gewiß nicht in die Lage kommen, durch Zurücklegung nennenswerter Beträge für die Fälle des Alters sorgen zu können. In solchen Fällen wird eben § 26 Abs. 1 Ziff. 2 der G.-O. einzutreten haben

Zu Ziff. 4. Den angeführten Gesichtspunkten entspricht auch unser weiteres ergebnisses Ersuchen, allen Bürgermeistern die Möglichkeit zu geben, Mitglied der Fürsorgekasse zu werden, um sich für sich und ihre Angehörigen eine Versorgung für die Zukunft zu verschaffen. Dieses Bedürfnis liegt für alle Bürgermeister vor, eine Beschränkung auf solche mit einem Dienstehinkommen von mindestens 1000 M. erscheint uns nicht gerechtfertigt und durch nichts begründet. Die von uns erbetene Sicherstellung der Bürgermeister entspricht aber nicht allein der Billigkeit, sondern auch einer politischen Rücksichtnahme, wern je den Bürgermeister, welcher das Bewußtsein hat, gegen die Gefahren unvorhergesehener Zufälle geschützt zu sein, in die Lage versetzt, mit ungeteultem Eifer und voller Schaffensfreudigkeit der Erfüllung seiner Amtspflicht sich hingeben und wenn es sich um die Durchführung gebotener Maßregeln handelt, auch gegenüber dem sich ablehnend verhaltenden Teil der Bürgerschaft aufzutreten zu können, ohne für seine Zukunft besorgt sein zu müssen.

Auch in dem Falle, daß die Kräfte des Bürgermeisters infolge Krankheit oder zunehmenden Alters zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes nicht mehr ausreichen, läßt sich beim Vorhandensein obengenannter Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses viel leichter herbeiführen, als wenn solche nicht bestände

Sowohl im Staats- wie im Gemeindeinteresse ist deshalb die erbetene Sicherstellung der Bürgermeisterstellung geboten und nicht allein im Interesse des Bürgermeisters.

Im Uebrigen haben wir zu dem Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu § 4. Der letzte Satz des Schluffages dürfte nicht notwendig sein, da es doch jedermann freisteht, wenn es seine Verhältnisse erlauben, sich von seinem Beruf zurückzuziehen; dieses Recht kann wohl auch den Gemeindebeamten nicht versagt werden, dagegen dürfte im Interesse der Gemeinden hier eine Bestimmung ähnlich der im § 6 des badischen Beamtengesetzes getroffen werden.

Zu § 6. Dem Polizeipersonal einschließlich der Feldhüter ist hier ein Beschwerderecht gegen Kündigung eingeräumt; es ist jedoch nicht gesagt, wogegen materiell die Beschwerde sich richten kann. Wir nehmen daher an, daß solche nur formeller Natur sein und sich nur gegen Unterlassung einer ordnungsmäßigen Kündigung richten kann. Sollte jedoch hier auch an eine Beschwerde aus materiellen Gründen gedacht worden sein, so wäre es

wünschenswert, wenn diese Gründe angegeben würden und in solchen Fällen wäre es dann auch wünschenswert, wenn Beschwerde nicht durch das Bezirksamt, sondern durch den Bezirksrat erledigt würde.

Zu § 9. Als fünfter Punkt, über welchen durch die Gemeinde Dienstonen Bestimmungen zu treffen wären, dürfte hier anzufügen sein:

„Ueber die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung eventl. über die Verpflichtung bezw. Berechtigung zum Eintritt in die Fürsorgekasse.“

Zu § 19 u. 21. Aus der Mitte unseres Ausschusses wurde der Antrag gestellt, eine Strafbefugnis des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszuschließen, dieselbe lediglich dem Bezirksamt und bei Geldstrafen über zehn Mark dem Bezirksrat einzuräumen und ein Beschwerderecht an den Landeskommissar vorzusehen.

Wir möchten diese Anregung hohem Ministerium zur weiteren Erwägung unterbreiten, ohne einen direkten Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Zu § 23. Im Schlußsatz scheint man hier nur an Bürgermeister und Gemeinderäte gedacht zu haben, da nur für diese eine gesetzliche Dienstperiode besteht. Bezüglich der übrigen Gemeindebeamten wurde von einem Ausschussmitglied eine Bestimmung dahin gewünscht, daß der Entlassene zu einem Gemeindeamt der betr. Gemeinde oder einer anderen Gemeinde nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder gewählt werden könne, da es immerhin im Bereich der Möglichkeit liege, daß der Entlassene zwar wegen eines Vergehens oder Verbrechens strafgerichtlich verurteilt wird, was vorübergehend in der Gemeinde unangenehm empfunden werden mag, aber den Betreffenden in seinem Ansehen doch nicht derart schädigt, daß er nicht nach einiger Zeit in dieser oder einer anderen Gemeinde zum Dienst geeignet wäre; auch sollte bei Ziff. 2 näher bestimmt werden, welches strafgerichtlichen Verurteilungen hier in Betracht kommen sollen, da nicht jede strafgerichtliche Verurteilung ohne weiteres das Ansehen des betreffenden Beamten zu schädigen geeignet ist. Man denke nur z. B. an leichtere Beleidigungsfälle oder Steuerverdelikte, leichte Körperverletzungen und dergleichen.

Zu § 24. Die Entscheidung sollte nicht dem Bezirksamt, sondern einer für den betreffenden Amtsbezirk vom Bezirksrat bestimmten Disziplinarkommission unterstellt sein. Diese Letztere sollte aus Bezirksräten und Berufscollegen unter Vorsitz des Großh. Amtsvorstandes bestehen. Auch

sollte die Entscheidung in öffentlicher Sitzung getroffen werden, bei welcher der Angeklagte persönlich oder durch einen Verteidiger vertreten sein dürfte.

Wegen die übrigen Bestimmungen des uns mitgeteilten Gesetzentwurfs haben wir nichts wesentliches zu erinnern; da jedoch für die Versorgung der Gemeindebeamten und ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte von wesentlicher Bedeutung sind und sich vielfach mit den Bestimmungen des Gemeindebeamtengesetzes berühren, so behalten wir uns vor, nach Bekanntgabe des Entwurfs des Fürsorgegesetzes, dessen Abänderung ja wohl auch zu erwarten ist, soweit nötig, nochmals auf den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzukommen und diesen Bericht, wenn nötig, noch zu ergänzen.

### Buchhalterstelle.

Die dauernde Stelle eines **Buchhalters** beim Stadttrentamt **Singen a. Hohentwiel** ist als bald durch eine im Staats- oder Gemeinderenungswesen durchaus erfahrene, tüchtige Kraft (auch Kriegsinvalide ohne Armbeschädigung) zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche und Anschluß eines Lebenslaufes an das Stadttrentamt Singen a. H. richten.

Singen, den 30 Mai 1918.

**Stadttrentamt:**  
Deimling.

### Rechnungsimpresen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

**Impresen zur**

**Holznaturalien-Rechnung.**

**Für die Gemeinden!**

**Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen**

Holzbedarfsliste — Diebsplan — Aufnahme- und Abgabeliste (Stämme und Abschnitte) — Aufnahme- und Abgabeliste (Stangen) — Aufnahme- und Abgabeliste (Brenn- od. Nutz-Schichtholz) — Aufnahme u. Abgabeliste (Reisig u. Abfallholz) — Kultur-Plan-Nachweisung **Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).**

### Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Rechnungsrat **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Evacholz & Ehrath**, Bonndorf